

Drucksache Abteilung I

(Ausgegeben am 19. März 1948)

Nr. 716

Gemeinsamer Abänderungs-Antrag

zur Vorlage Drucksache Abt. I Nr. 88 und
zum Antrag Drucksache Abt. II Nr. 372

betreffend Gesetz über den Wiederaufbau der Rechtsanwaltschaft.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen:

In dem Entwurf der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Drucksache Abt. II Nr. 372 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. Die Überschrift des Gesetzes lautet:

Rechtsanwaltsordnung
vom

2. Im § 1 wird vor den Worten „abgeleistet hat“ eingefügt:
„als Anwaltsassessor“.

3. Im § 8 Absatz 1, Satz 3 wird hinter dem Wort „vorgeschlagenen“
eingefügt: „und vorher anzuhörenden“.
Außerdem ist im § 8 Absatz 1, Satz 2 und 3 statt „Vorsitzenden
des Vorstandes“ zu schreiben: „Vorstand“.

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Nach Ablauf des ersten Jahres des anwaltlichen Probendienstes
stehen dem Anwaltsassessor die anwaltlichen Befugnisse des
Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist.“

5. Im § 10 werden die Worte „des Assessors“ gestrichen.

6. Im § 11 Satz 2 ist statt „von zwei Wochen“ zu schreiben:
„von einem Monat“.

Außerdem wird dem § 11 folgender zweiter Absatz angefügt:
„Für den Anwaltsassessor, der den Probendienst abgeleistet hat,
aber noch nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, gilt, so-
lange er von einem Rechtsanwalt beschäftigt wird, die Vorschrift
des § 9 Absatz 3 entsprechend.“

7. Dem § 12 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„Der Anwaltsassessor darf bei dem Gericht, an dem der ihn aus-
bildende Rechtsanwalt tätig ist, nur mit dessen Zustimmung zu-
gelassen werden. Das gilt nicht für eine Zulassung nach § 18,
wenn der Anwaltsassessor bei einem anderen Amtsgericht zu-
gelassen werden will als dem Amtsgericht, an dem der Rechts-
anwalt zugelassen ist.“

8. Im § 13 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

9. Im § 23 ist im Absatz 3 statt der Worte „von zwei Wochen“ ein-
zusetzen: „von einem Monat“.

10. Im § 28 Absatz 1 ist die Ziffer 4 zu streichen. In der Ziffer 6
ist statt: „auf Grund der bestehenden Entnazifizierungsbestim-
mungen“ zu schreiben: „auf Grund des Gesetzes zur Befreiung
von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946“.

Der Absatz 2 des § 28 ist zu streichen.

Die Absätze 3 und 4 (nach der neuen Zählung Absätze 2 und 3) sollen lauten:

„Gegen die Zurücknahme der Zulassung steht dem Rechtsanwalt die Anrufung des Ehrengerichtes zu.“

„§ 23 Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

11. § 29 Absatz 2, Satz 2 lautet:

„§ 23 Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Im § 33 ist dem Absatz 2 folgender zweiter Satz anzufügen:

„Die Landesjustizverwaltung kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der verhinderte Rechtsanwalt zugelassen ist, übertragen.“

13. § 37 wird gestrichen.

14. Im § 61 Absatz 1, Ziffer 10 wird das Wort „gesetzlich“ gestrichen.

15. Im § 70 Absatz 4 sind die Worte „des § 60 Abs. 2“ zu streichen.

16. Im § 120 wird der Absatz 1 gestrichen.

17. § 124 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Zuständig ist das Ehrengericht, bei dem das in Absatz 1 bezeichnete Verfahren hätte durchgeführt werden müssen, wenn damals bereits die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes gegolten hätten.“

18. An die Stelle der Absätze 2 bis 5 des § 125 treten die folgenden Paragraphen:

§ 126

Rechtskundige, die nicht unter die Vorschriften des § 13 fallen, aber in einem deutschen Lande oder im Deutschen Reich die Befähigung zum Richteramt erworben haben, können im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§ 127

Ein Rechtskundiger der in einem Staate außerhalb Deutschlands die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, kann im Einvernehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ausnahmsweise zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn in diesem anderen Lande die Befähigung zum Richteramt vom Rechtsstudium an einer Hochschule, einem praktischen Vorbereitungsdienst und dem Bestehen einer Prüfung abhängig ist und er eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und des deutschen Rechts nachweist.

§ 128

Rechtskundige der in den §§ 126 und 127 bezeichneten Art, die zum Kreis der rassistisch, religiös oder politisch Verfolgten gehören, müssen auf ihren Antrag zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Gleiches gilt für Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes, die nach der Flucht ihren ersten Wohnsitz in Hessen genommen haben, für Kriegsgefangene, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, und für Schwerbeschädigte der Versehrtenstufe II und höher.

§ 128 a

Bei dem Gericht, bei dem er zugelassen war, muß auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland im Gebiete des Landes Hessen als Rechtsanwalt zugelassen war.

§ 128 b

Bei Rechtskundigen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art kann die Zulassung davon abhängig gemacht werden, daß sie sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einem anwaltlichen Probe-

dienst unterziehen oder für eine bestimmte Zeit als Richter oder Staatsanwalt tätig werden, es sei denn, daß sie bereits früher als Anwälte zugelassen waren.

§ 128 c

Bis zum 31. Dezember 1952 kann Rechtskundigen der in den §§ 13, 126 und 127 bezeichneten Art die Zulassung versagt werden, wenn im Bezirk des Gerichts, bei dem sie zugelassen werden wollen, bereits so viel Rechtsanwälte tätig sind, daß eine weitere Zulassung den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege widerspräche.

§ 128 d

Die Vorschriften der §§ 13 und 126 ff. gelten nur vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

Wiesbaden, den 11. März 1948.

gez.: Dr. von Brentano, CDU; Dr. Kanka, CDU; Helfrich, CDU;
Dr. Becker, LDP

Nr. 717

Antrag

der Fraktion der CDU

Der Landtag wolle den folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz

über die Änderung des Rechtsmittelgesetzes.

§ 1

Das Gesetz über Rechtsmittel der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz) vom 7. Sept. 1946 (GVBl. 46, 174) wird wie folgt geändert:

a) § 1 lautet:

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Urteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht und gegen die im ersten Rechtszuge von den Landgerichten erlassenen Urteile die Berufung an das Oberlandesgericht in dem Umfange, in dem sie am 1. Januar 1934 zulässig war, und mit der Maßgabe statt, daß sie in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nur zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300.— Mark übersteigt.

(2) Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt außer Betracht, soweit es sich handelt:

1. um die Unzulässigkeit des Rechtsweges,
2. um Mietaufhebungs- und Räumungsklagen.

(3) In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht die Berufung an das Schifffahrts-obergericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

b) § 2 lautet:

Auf das Berufungsverfahren sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die §§ 511—544 ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Zurücknahme der Berufung ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Verlust der eingelegten Berufung und die Kostenpflicht des Berufungsklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß kann